

Der allgemeine EU-Rechtsrahmen zur Gleichbehandlung und der Bezug zum einzelstaatlichen Recht

Charta der Grundrechte
EU-Richtlinien
Beitritt zur EMRK
Völkerrechtliche Verträge

Sophie ROBIN-OLIVIER

Übersicht

Teil I: Anfängliche Trennung, Entwicklungsgeschichte

- Entstehung und Entwicklung des Anti-Diskriminierungsrechts der EU
- Entstehung und Entwicklung des Schutzes der Grundrechte in der EU

Teil II: Aufnahme des EU-Gleichstellungsrechts in den Schutz der Grundrechte

- Formale Verknüpfung
- Folgen in der Rechtsprechung

Teil I: Anfängliche Trennung, Entwicklungsgeschichte

Entwicklung verschiedener Reihen von Rechtsvorschriften entlang zweier Achsen:

- Anti-Diskriminierungsrecht
- Schutz der Grundrechte

Entstehung und Entwicklung des Anti-Diskriminierungsrechts der EU

- Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Binnenmarkt)
- Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Anti-Diskriminierungsrechts (Vertrag von Amsterdam; jetzt Art. 19 AEUV)

Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit

- Allgemeine Klausel in den Römischen Verträgen (jetzt Art. 18 AEUV)
- Bekräftigung der Bestimmungen zu den vier Grundfreiheiten (Binnenmarkt)
- Entwicklung einer weitreichenden Auslegung des Grundsatzes durch die Rechtsprechung

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

- Die **Römischen Verträge (1957)** fordern gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit.
- Ab den 1970er Jahren entstehen auf der Grundlage dieser für die **Sozialpolitik** der Europäischen Gemeinschaft zentralen Bestimmung Rechtsprechung und Rechtsvorschriften.

Weitergehende Befugnisse der EU zur Bekämpfung neuer Formen der Diskriminierung

◆ Neue Befugnisse aufgrund des Vertrags von Amsterdam (1997, in Kraft seit 1999)

Artikel 19

1. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des **Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen

◆ Prompte Anwendung der neuen Befugnisse

Richtlinie 2000/43 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Entstehung und Entwicklung des Schutzes der Grundrechte in der EU

Der lange Weg von Rom bis Nizza

Römische Verträge (1957): Keine Erwähnung der Grundrechte / fehlende Rechte

Grundrechte-Charta (2000): Umfassender Grundrechte-Katalog / Neuer Ansatz in Sachen Grundrechte

Entstehung des Schutzes der Grundrechte im einzelstaatlichen Recht

- **Rebellion der Verfassungsgerichte**

Deutsches Bundesverfassungsgericht, 1974: Der Solange-Beschluss

- **Gerichtshof (Stauder, 1969, Internationale Handelsgesellschaft, 1970)**

Schutz der Grundrechte als allgemeiner Rechtsgrundsatz im EU-Recht nach dem Vorbild der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten

Entstehung des Schutzes der Grundrechte im Völkerrecht

- Vorbild und Bezugspunkt: völkerrechtliche Instrumente (Übereinkommen der IAO, Europäische Sozialcharta ...)

EuGH, Nold, 4/73, 1974

- Die zentrale Rolle der EMRK

EuGH, C-260/89, ERT, 1991

EuGH, C-23/93, TV10, 1994

Aufnahme eines Grundrechtebezugs in die Verträge

EUV (Maastricht, 1992)

Art. 6 : Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Die Verabschiedung der Grundrechte-Charta

- Als Entwurf für die Charta wird ein „Übereinkommen“ erarbeitet.
- Nizza 2000 : Kommission, Rat und Europäisches Parlament verkündigen die Charta
- Rechtliche Gültigkeit und Wirkung ?

Vertrag von Lissabon (2009)

Art. 6 EUV:

Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Anm.: Einzelne Staaten versuchen, sich dieser Entwicklung zu widersetzen (Polen, Großbritannien und Irland)

Die Grenzen der Befugnisse der Union zum Schutz der Grundrechte

Lange Liste geschützter Rechte

ABER: Schutz nur im Bereich des EU-Recht ...

⇒ Der Schutz nach dem EU-Recht deckt weniger
Situationen ab als die EMRK

⇒ Vorab-Erfordernis: „Fällt die Situation in den
Bereich des EU-Rechts?“

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Vertrag von Lissabon, Artikel 6(2)

„Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.“

Gründe?

Risiken?

Gründe des Beitritts der EU zur EMRK

- Förderung des Schutzes der Grundrechte in der EU
- Vermeidung von Konflikten (EU ist gebunden, wie die Mitgliedstaaten es waren)

Siehe EGMR, Rs. Bosphorus, 2005

Risiken?

Autonomie-Verlust (vgl. Rs. Kadi, 2005)

Der EuGH untersteht der Autorität eines anderen Gerichts.

*Teil II:
Aufnahme des EU-Gleichstellungsrechts
in den Schutz der Grundrechte*

Formale Verknüpfung

Folgen in der Rechtsprechung

Gleichstellung als Grundrecht

- Gleichstellung kann zur Sicherung anderer Rechte dienen (gleicher Zugang zu Wohnraum, gleicher Zugang zur Beschäftigung ...)
- Gleichstellung kann nur bei der Durchsetzung anderer Grundrechte eingefordert werden.

EMRK, Art. 14: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung ... zu gewährleisten.“

Grundsatz der Gleichstellung / Nichtdiskriminierung als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts

Charta der **Grundrechte** der EU

Art. 20

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 21

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Grundsatz der Gleichstellung / Nichtdiskriminierung als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts

Charta der **Grundrechte** der EU

Art. 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Rechtsprechung des EuGH anerkennt die Gleichbehandlung als allgemeines / Grundrecht

- EuGH, 283/83, *Racke*, 1984 (Bezugnahme auf den ‚Grundsatz der Nicht-Diskriminierung‘)
- EuGJ, C-15/95, *EARL de Kerlast*, 1997 (,...allgemeiner Grundsatz der Gleichbehandlung, Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts‘)
- EuGH, 43/75 *Defrenne*, 1976 (Der Grundsatz der gleichen Bezahlung gehört zu den Grundwerten der Gemeinschaft.)

Aktuelle Rechtsprechung / neue Fragestellungen

- EuGH, C-144/04, *Mangold*, 2005 („Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist somit als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen.“)
- EuGH, C-232/09, *Danosa*, 2010 (Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau als Grundrecht)

Neue Fragestellungen

Verwendung des ‚allgemeinen Grundsatzes der Gleichstellung‘ bzw. Nicht-Diskriminierung als Grundrecht zur Umgehung von Einschränkungen im abgeleiteten Recht

- *Eine Lösung für die fehlende unmittelbare horizontale Wirkung der Richtlinien zur Gleichbehandlung?*
- *Ein Weg zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gleichbehandlungsrichtlinien?*